

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. St. Antonius Einsiedler in Kirchhundem – Hofolpe hat mit Beschluss vom 03.07.2025 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 03.07.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a)	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (§ 13 der Friedhofssatzung)	<u>900,00</u> €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 13 der Friedhofssatzung)	<u>1.075,00</u> €
c)	Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 15 der Friedhofssatzung)	<u>3.600,00</u> €
d)	Urnengrabstätte (§ 14 der Friedhofssatzung)	<u>900,00</u> €

Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer

a)	Benutzung der Leichenkammer	<u>75,00</u> €
----	-----------------------------	----------------

2. Trauerhalle

a)	Benutzung der Trauerhalle	<u>100,00</u> €
----	---------------------------	-----------------

3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

a)	für eine Erdbestattung	
i)	in einer Reihengrabstätte	
(1)	Sarg bis zu 1,20 m Länge	<u>900,00</u> €
(2)	Sarg über 1,20 m Länge	<u>1.020,00</u> €
b)	für eine Urnenbeisetzung	<u>300,00</u> €

Die Kosten für das Ausheben und Verfüllen der Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

III. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung für Umbettung (auf einen anderen Friedhof)

a)	von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	900,00 €
b)	von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	900,00 €
c)	Urnens	750,00 €

plus Aufwand des beauftragten Unternehmers.

Kirchhundem – Hofolpe, 03.07.2025
Ort, Datum

(K.V. -Siegel) *



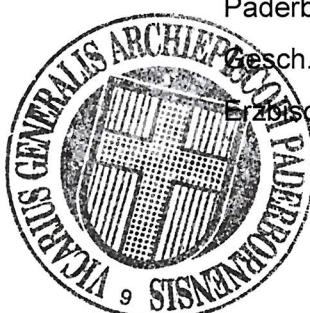
Heinrich Hildegard Schmidt
Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz
H. Stell Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 20.10.2025

Gesch.Z.: 6.101/2234.30.10#72011/170/1-2023

Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 10.11.25, Az.: 48.4

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag





Medical Ambulance Emergency Service
Emergency Medical Service
Emergency Ambulance Service
Emergency Medical Service

Emergency Ambulance